

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Nordbaden e.V. (nachfolgend: „ADAC“ oder „Veranstalter“ genannt)
ADAC-Sicherheitstraining**

**Teil I: Bedingungen für Einzel- und Gruppenteilnehmer/Firmenkunden
Teil II: Fremdvermietungen**

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Teilnahmeberechtigung:

Privatpersonen sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Kursgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Kursform berechtigender Gutschein vorgelegt wurde.

1.2. Gültiger Führerschein

Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, hat der Fahrer eine schriftliche Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vorzulegen. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den ADAC findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Der ADAC/Veranstalter kann bei begründetem Anlass die Teilnahme an dem Sicherheitstraining untersagen.

1.3. Eigenes Fahrzeug / Mietfahrzeug:

Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, hat der Fahrer eine schriftliche Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vorzulegen. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den ADAC findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein. Der ADAC/Veranstalter kann bei begründetem Anlass die Teilnahme an dem Sicherheitstraining untersagen.

1.4. Zu beachtende Vorschriften

Auf dem gesamten Gelände des Verkehrssicherheitszentrums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

1.5. Diszipliniertes Verhalten

Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Hier sind ausdrücklich die Anweisungen der Instruktor/Trainer zu befolgen, insbesondere bei der Nutzung des Aquaplaning-Beckens.

Ohne Erlaubnis des Instruktor/Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden.

1.6. Alkohol- und Drogenverbot; Medikamenteneinfluss

Der Teilnehmer sichert zu, nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder sonstiger die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Substanzen zu stehen.

1.7. Winterreifen

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind Winterreifen empfehlenswert.

1.8. Motorradschutzbekleidung

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining verpflichtet den Teilnehmer, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.

1.9. Gurtpflicht

Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht.

1.10. Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Teilnehmer des Modells „Begleitetes Fahren“ müssen die Begleitperson bei Anmeldung benennen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden. Eine zugelassene Begleitperson gilt als Teilnehmer im Sinne der vorliegenden Bedingungen.

1.11. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

2. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining erfolgt per Post, Fax, Email, persönliche, mündliche oder fernmündliche Anmeldung.

In mündlicher oder schriftlicher Abstimmung erfolgt eine Abbuchungs- oder Einzugsermächtigung.

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot schriftlich bestätigt.

Für alle Vertragsabschlüsse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Preise/Zahlung

Die Leistungen erfolgen laut aktuellem Angebot.

Es gilt die vom Veranstalter durch Internet, Prospekt oder Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste.

Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Buchungsbestätigung erfolgen, bei kurzfristigeren Buchungen spätestens fünf Tage vor dem gebuchten Trainingstermin.

4. Versicherungsschutz

eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Für eigene Trainingsveranstaltungen hat der ADAC für teilnehmende Fahrzeuge (PKW, Motorräder) im Rahmen der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände eine Kraftfahrt-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung sowie eine Unfallversicherung für Halter und Fahrer für Fahrzeuge während ihrer Teilnahme an allen Sicherheitstrainingkursen bei der KRAVAG Versicherungs- AG abgeschlossen.

Die Deckungssumme in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal Euro 100 Mio. begrenzt auf Euro 8,0 Mio. je Schadensereignis und geschädigte Person. Die Selbstbeteiligung in der Fahrzeug- Vollversicherung beträgt 500 Euro je Pkw und 1000 Euro je Motorrad. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf Euro 26.000. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft des Übungsfahrzeugs auf dem umfriedeten Gelände und endet mit dessen Verlassen. Der Besitz einer vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist für den Versicherungsschutz vorausgesetzt.

Die Unfallversicherungssummen betragen je Person: 25.000 Euro für den Todesfall / 50.000 Euro für den Invaliditätsfall. Der Versicherungsschutz besteht vom Betreten des für die theoretische Unterweisung und / oder den praktischen Test vorgesehenen Geländes / Gebäudes und endet mit dessen Verlassen.

Versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse, bei entsprechender Beachtung der Weisungen des Trainers. Sonstige Fahrten, z.B. Fahrten zum Mittagessen oder Fahrten außerhalb der vom Trainer angewiesenen Übung sowie die Rückfahrt zur jeweiligen Übung unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Für Schäden, die an Eigentum/Sachen des ADAC Nordbaden durch den Teilnehmer verursacht werden, ist der Teilnehmer bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung /des von ihm benutzten Fahrzeugs verantwortlich.

5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Vor Beginn des Fahrsicherheitstrainings kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. In diesem Falle kann der Veranstalter folgende Stornogebühren berechnen:

Einzelteilnehmer:

- Stornierung ab 14 Tage vor Kurstermin 20 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab 7 Tage vor Kurstermin 100% Trainingsgebühr als Stornogebühr

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem Veranstalter sei ein geringerer Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden.

Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post oder Telefax erfolgen. Bei Buchung per E-Mail ist auch die Stornierung per E-Mail möglich. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden.

Ein einmaliges kostenfreies Umbuchen des Kurstermins oder eine Stornierung innerhalb der Frist von 14 Tagen vor Kurstermin ist möglich, sofern die Zusatz-Leistung „Stornoschutz“ bei der Veranstaltungsbuchung hinzugebucht wurde und das hierfür zu zahlende zusätzliche Entgelt gezahlt worden ist.

Der Stornoschutz ermöglicht einmalige kostenfreie Umbuchung oder Stornierung z.B. im Krankheitsfall, defektem Kfz, unpassender Wetterlage.

Firmen- und Gruppenbuchung:

- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung 100% der Trainingsgebühr als Stornogebühr

Die Leistung „Stornoschutz“ ist bei Firmen- und Gruppenbuchungen nicht möglich.

6. Veranstaltungsabsage / -verlegung und Kündigung durch den Veranstalter

6.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung:

Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl, oder bei extremen Witterungsverhältnissen, das Sicherheitstraining abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

6.2. Kündigung durch den Veranstalter:

Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Instruktor/Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.
- Wenn der begründete Verdacht einer Fahrunfähigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

7. Leistungsstörungen:

Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheitstrainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhafte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierfür für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt. Bei unverschuldetem Versagen technischer Einrichtungen besteht kein Minderungsanspruch gegen den Veranstalter.

8. Haftung für Personen- und Sachschäden

Der Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial handelt. Die Teilnahme an einem Sicherheitstraining erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden, soweit dem Veranstalter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht lediglich leicht fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter unbegrenzt.

Für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter ebenso unbegrenzt.

9. Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken zu verwenden.

10. Datenschutz

Der ADAC ist berechtigt im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten, ggfs. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung in Fragen der Verkehrssicherheit gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.

12. Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen, - Vermietung:

1. Geltungsbereich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den o.g. Bedingungen für den Fall, dass das Fahrsicherheitszentrum von Fremdveranstaltern vermietet (GESONDERTER SCHRIFTLICHER MIETVERTRAG ERFORDERLICH!) wird.

2. Verwendung des ADAC-Logos:

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und der ADAC Fahrsicherheitszentrum GmbH bedarf jeweils vorher der Vorlage bei der ADAC-Fahrsicherheitszentrum GmbH und deren schriftlicher Genehmigung.

3. Versicherungsschutz:

Der Mieter ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

4. Leistungsstörungen:

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden

Bei Stornierung durch den Kunden werden folgende Gebühren fällig:

Vermietung:

- Stornierung ab 90. bis 61. Tag vor der Veranstaltung 50% der Mietzahlung als Stornogebühr
- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor der Veranstaltung 80% der Mietzahlung als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung 100% der Mietzahlung als Stornogebühr

6. Haftung:

Bei Fremdveranstaltungen geht der ADAC kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der ADAC instruiert den Mieter ausführlich hinsichtlich der Benutzung des Trainingsgeländes. Der Mieter stellt den ADAC frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung gegen den ADAC geltend machen. Der ADAC haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen, haftet der Veranstalter unbegrenzt.

Dies gilt ebenso für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen.

7. Hospitality:

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit dem ADAC abzustimmen.